

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

Stand: 03.08.2020

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	15.06.2020		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2020		
		27.02.2020		
3	EWE NETZ GmbH	21.02.2020		
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27.02.2020		
5	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	02.03.2020		
6	Ericsson Services GmbH	30.04.2020		
7	Neuhaus Handelsvertretung OHG (Öffentlichkeit Nr. 1)	11.03.2020		
8			Samtgemeinde Tarmstedt	20.02.2020
9			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	24.02.2020
				02.03.2020
10			GASCADE Gastransport GmbH	02.03.2020
11			Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	02.03.2020
12			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.03.2020
13			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.03.2020
14			TenneT TSO GmbH	03.03.2020
15			Stadtwerke Zeven	10.03.2020
16			Wasserwerk Zeven	10.03.2020
17			Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	17.03.2020
18			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	19.03.2020
19			Samtgemeinde Selsingen	24.03.2020
20			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.03.2020
21			Industrie- und Handelskammer Stade	31.03.2020

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Deutsche Telekom Technik GmbH (20.02.2020 / 27.02.2020)*

Stellungnahme zu Nr. 2

** Die Anregungen vom 20.02.2020 und 27.02.2020 sind inhaltlich identisch.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Durch das Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.

Die Ericsson Services GmbH wurde beteiligt und hat ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkstrecken des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage mit ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.de

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 EWE NETZ GmbH (21.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 3

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass neben den Hinweisen zum Erhalt und im Falle einer notwendigen Anpassung von Anlagen keine weiteren Bedenken oder Anregungen bestehen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner
Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761
8084-295.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellung-
nahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (27.02.2020)

In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der Stadtwerke Zeven GmbH.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der Stadtwerke Zeven GmbH in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Stellungnahme zu Nr. 4

Nach erfolgter Abstimmung mit den Stadtwerken befindet sich die Erdgasleitung im Straßenseitenraum des „Südrings“ und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (02.03.2020)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, weil kein Gewässer II. Ordnung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft.

Jedoch berührt die vorgesehene Kompensationsfläche, Gemarkung Zeven, Flur 5, Flurstück 127/16 mit der süd-westlichen Grenze den Verlauf des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“. Die Gewässerunterhaltung wird auch zukünftig hier im erforderlichen Umfang vom Unterhaltungsverband vorgenommen. Der Unterhaltungsverband Obere Oste fordert grundsätzlich entlang des Wasserlaufes II. Ordnung einen durchgängigen befahrbaren 5 m breiten Räumstreifen von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät entlang des Wasserlaufes zum Zwecke der Gewässerräumung möglich bleibt.

Stellungnahme zu Nr. 5

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Unterhaltungsverbandes durch den Geltungsbereich der Planung nicht berührt sind.

Die Kompensationsmaßnahme hat die Anpflanzung eines Gehölzsaumes nördlich eines bereits vorhandenen Gehölzbestandes zum Ziel und ist weit mehr als 5 m vom Verlauf des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ entfernt (siehe Anlage 1 zur Begründung). An der Situation im Bereich des Räumstreifens ändert sich durch die vorliegende Planung bzw. die Kompensationsmaßnahme nichts. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Ericsson Services GmbH (30.04.2020)

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Stellungnahme zu Nr. 6

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt und hat ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Ericsson Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwander und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Neuhaus Handelsvertretung OHG (11.03.2020)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ nehme ich wie folgt Stellung:

Der Hinweis zum Punkt Artenschutz sollte dahingehend angepasst werden, dass die Fristsetzung im Bebauungsplan „in der Zeit vom 01.10 bis 28.02“ ersatzlos entfällt. Die konkrete Fristsetzung der Rodungszeit im Sinne des Artenschutzes sorgt im Gewerbegebiet für eine Einschränkung in der Nutzung der Bauflächen und verhindert somit eine Flexibilität in der Umsetzung von Bauvorhaben. Ich bitte daher um eine entsprechende Anpassung des Hinweises zum Artenschutz in der Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“.

Stellungnahme zu Nr. 7

Der Hinweis wird angepasst und die Fristsetzung gestrichen, um den Eindruck einer alternativlosen Handhabung mit dem Artenschutz zu vermeiden. Es sind weiterhin detailliertere Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung enthalten. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist in jedem Fall zu beachten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der Neuhaus Handelsvertretung OHG sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ der Stadt Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

21

Beschlussempfehlung zu Nr. 8 bis Nr. 21

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: